

**Synopse Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Förderung von Kindern in Tagespflege nach § 23 und § 24
Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) der Stadt Norderstedt**

Satzung vom 27.10.2017 § 5	Vorgesehene Änderungen § 5
<p>Laufende Geldleistung/Tagespflegegeld</p> <p>2. Die Höhe des Tagespflegegeldes pro Betreuungsstunde und betreutem Kind ist abhängig von der Qualifikation der Tagespflegeperson (Anerkennung der Förderleistung) und beinhaltet den angemessenen Sachaufwand in Höhe von 1,21 € pro Betreuungsstunde und Kind. Der leistungsgerechte Betrag zur Anerkennung der Förderleistung ergibt sich jeweils aus der Differenz der Beiträge der einzelnen Stufen abzüglich des Beitrages für den Sachaufwand.</p> <p>Stufe 1 – Betreuungsstundensatz pro Kind bis zu 3,80 €</p> <p>Qualifikation nach DJI-Curriculum in der jeweils aktuell geltenden Form.</p> <p>Stufe 2 - Betreuungsstundensatz pro Kind bis zu 4,00 €</p> <p>Qualifikation nach DJI-Curriculum in der jeweils aktuell geltenden Form und dreijährige Erfahrung als Tagespflegeperson.</p> <p>Stufe 3 - Betreuungsstundensatz pro Kind bis zu 4,20 €</p> <p>Qualifikation nach DJI-Curriculum in der jeweils aktuell geltenden Form und eine abgeschlossene Weiterbildung als Fachkraft für Frühpädagogik oder nach dem „Kompetenzorientierten</p>	<p>Laufende Geldleistung/Tagespflegegeld</p> <p>2. Die Höhe des Tagespflegegeldes pro Betreuungsstunde und betreutem Kind ist abhängig von der Qualifikation der Tagespflegeperson (Anerkennung der Förderleistung) und beinhaltet den angemessenen Sachaufwand in Höhe von 1,21 € pro Betreuungsstunde und Kind. Der leistungsgerechte Betrag zur Anerkennung der Förderleistung ergibt sich jeweils aus der Differenz der Beiträge der einzelnen Stufen abzüglich des Beitrages für den Sachaufwand.</p> <p>Stufe 1 – Betreuungsstundensatz pro Kind bis zu 3,80 €</p> <p>Qualifikation nach DJI-Curriculum in der jeweils aktuell geltenden Form.</p> <p>Stufe 2 - Betreuungsstundensatz pro Kind bis zu 4,00 €</p> <p><i>Qualifikation-nach-DJL-Curriculum-in-der-jeweils-aktuell-geltenden-Form und-drei-jährige-Erfahrung-als-Tagespflegeperson.</i></p> <p>Stufe 3 2 - Betreuungsstundensatz pro Kind bis zu 4,20 €</p> <p>Qualifikation nach DJI-Curriculum in der jeweils aktuell geltenden Form und eine abgeschlossene Weiterbildung als Fachkraft für Frühpädagogik oder nach dem „Kompetenzorientierten</p>

Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege“ (QHB) des DJI, oder	Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege“ (QHB) des DJI, oder
Qualifikation nach DJI-Curriculum in der jeweils aktuell geltenden Form und abgeschlossene Ausbildung zur/zum staatlich anerkannten sozialpädagogischen Assistentin/Assistenten oder Kinderpflegerin/Kinderpfleger.	Qualifikation nach DJI-Curriculum in der jeweils aktuell geltenden Form und abgeschlossene Ausbildung zur/zum staatlich anerkannten sozialpädagogischen Assistentin/Assistenten oder Kinderpflegerin/Kinderpfleger.
Stufe 4 – Betreuungsstundensatz pro Kind bis zu 4,50 € Abgeschlossene Ausbildung zur/zum staatlich anerkannten Erzieherin/Erzieher und Qualifikation nach DJI-Curriculum für Erzieherinnen/Erzieher in der jeweils aktuell geltenden Form oder	Stufe 4 – Betreuungsstundensatz pro Kind bis zu 4,50 € Abgeschlossene Ausbildung zur/zum staatlich anerkannten Erzieherin/Erzieher und Qualifikation nach DJI-Curriculum für Erzieherinnen/Erzieher in der jeweils aktuell geltenden Form oder
Abschluss in einem anderen mindestens gleichwertigen pädagogischen Beruf (z.B. Sozialpädagogik, Pädagogik, Heilpädagogik, Lehramt) und Qualifikation nach DJI-Curriculum für Erzieherinnen/Erzieher in der jeweils aktuell geltenden Form. Stufe 5 – Betreuungsstundensatz pro Kind bis zu 4,70 € Qualifikation der Tagespflegeperson mindestens Stufe 2 bei Betreuung von Kindern mit besonderem individuellem Förder- und Pflegebedarf. Vom Vorliegen eines besonderen individuellen Förder- und Pflegebedarfs ist bei notwendiger Beatmung, Sonden-Ernährung, genetischem Syndrom, Neigung zu epileptischen Anfällen, der Notwendigkeit einer regelmäßigen Medikamentenversorgung, z.B. bei Diabetes, oder vergleichbaren Fällen auszugehen. Die Bereitschaft zur Teilnahme an Schulungen, die gegebenenfalls nötig sind, um das Kind angemessen zu betreuen bzw. den erhöhten Pflegebedarf fachgerecht	Abschluss in einem anderen mindestens gleichwertigen pädagogischen Beruf (z.B. Sozialpädagogik, Pädagogik, Heilpädagogik, Lehramt) und Qualifikation nach DJI-Curriculum für Erzieherinnen/Erzieher in der jeweils aktuell geltenden Form. Stufe 5 – Betreuungsstundensatz pro Kind bis zu 4,70 € <i>Qualifikation-der-Tagespflegeperson-mindestens-Stufe-2</i> Bei Betreuung von Kindern mit besonderem individuellem Förder- und Pflegebedarf. Vom Vorliegen eines besonderen individuellen Förder- und Pflegebedarfs ist bei notwendiger Beatmung, Sonden-Ernährung, genetischem Syndrom, Neigung zu epileptischen Anfällen, der Notwendigkeit einer regelmäßigen Medikamentenversorgung, z.B. bei Diabetes, oder vergleichbaren Fällen auszugehen. Die Bereitschaft zur Teilnahme an Schulungen, die gegebenenfalls nötig sind, um das Kind angemessen zu betreuen bzw. den erhöhten Pflegebedarf fachgerecht

<p>bewältigen zu können, wird dabei vorausgesetzt.</p> <p>Der besondere individuelle Förderbedarf ist von den Eltern durch ein ärztliches Gutachten und/oder einer Stellungnahme der Eingliederungshilfe des Kreises Segeberg oder des Allgemeinen Sozialen Dienst der Stadt Norderstedt nachzuweisen.</p> <p>Einzelfallentscheidungen trifft die Stadt Norderstedt.</p>	<p>Der besondere individuelle Förderbedarf ist von den Eltern durch ein ärztliches Gutachten und/oder einer Stellungnahme der Eingliederungshilfe des Kreises Segeberg oder des Allgemeinen Sozialen Dienst der Stadt Norderstedt nachzuweisen.</p> <p>Einzelfallentscheidungen trifft die Stadt Norderstedt.</p>	<p>§ 5</p> <p>Laufende Geldleistung/Tagespflegegeld</p> <p>3. Abweichend von Nr. 2 wird in den Fällen, in denen die Betreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten erfolgt, das Tagespflegegeld der Stufen 1 bis 5 abzüglich des Sachaufwands nach Nr. 2 gewährt.</p> <p>§ 5</p> <p>Laufende Geldleistung/Tagespflegegeld</p> <p>3. Abweichend von Nr. 2 wird in den Fällen, in denen die Betreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten erfolgt, das Tagespflegegeld der Stufen 1 bis 5 abzüglich des Sachaufwands nach Nr. 2 gewährt.</p> <p>§ 5</p> <p>Laufende Geldleistung/Tagespflegegeld</p> <p>4. Für die im Einzelfall notwendige Betreuung eines Kindes vor 7.00 Uhr und nach 18.00 Uhr sowie an Wochenenden und Feiertagen wird ein Aufschlag von 2,00 €/Std. auf die jeweilige Stufe aus Nr. 2 gezahlt. Für die im Einzelfall notwendige Betreuung eines Kindes in der Zeit zwischen 20.00 22.00 und 7.00 Uhr (mindestens sechs Stunden Nachtbetreuung) wird abweichend von Nr. 2 eine Pauschale pro Kind und Nacht in Höhe von 25,00 20,00 € gewährt.</p>
--	---	---

	<p>§ 6 Förderungsumfang</p> <p>3. Die Stadt Norderstedt ermittelt anhand der Angaben der Personensorgeberechtigten die je Woche erforderliche Betreuungsduer für das Tagespflegekind. Für Kinder von der Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum auf den Tag der Vollendung des 3. Lebensjahres folgenden 31. Juli braucht ein wöchentlicher Betreuungsbedarf von bis zu 25 Stunden von den Personensorgeberechtigten nicht nachgewiesen zu werden. Zur Gewöhnung an die Tagespflege kann Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres auf Antrag der Personensorgeberechtigten für eine Dauer von bis zu vier Wochen eine Betreuung bis zu 25 Wochenstunden als Eingewöhnungszeit gewährt werden. <i>Bei Folgeanträgen erfolgt keine Prüfung der erforderlichen Betreuungsduer, soweit keine Erhöhung zum vorherigen Bewilligungszeitraum beantragt wird.</i></p>	<p>§ 6 Förderungsumfang</p> <p>3. Die Stadt Norderstedt ermittelt anhand der Angaben der Personensorgeberechtigten die je Woche erforderliche Betreuungsduer für das Tagespflegekind. Für Kinder von der Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum auf den Tag der Vollendung des 3. Lebensjahres folgenden 31. Juli braucht ein wöchentlicher Betreuungsbedarf von bis zu 25 Stunden von den Personensorgeberechtigten nicht nachgewiesen zu werden. Zur Gewöhnung an die Tagespflege kann Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres auf Antrag der Personensorgeberechtigten für eine Dauer von bis zu vier Wochen eine Betreuung bis zu 25 Wochenstunden als Eingewöhnungszeit gewährt werden. <i>Bei Folgeanträgen erfolgt keine Prüfung der erforderlichen Betreuungsduer, soweit keine Erhöhung zum vorherigen Bewilligungszeitraum beantragt wird.</i></p>
	<p>§ 6 Förderungsumfang</p> <p>4. Sofern bei erneuter Schwangerschaft der personensorgeberechtigten Mutter eines in der Tagespflege geförderten Kindes die Betreuung während der Zeiten der gesetzlichen Mutterschutzfristen der werdenden Mutter fortgeführt werden soll, wird auf Antrag für diesen Zeitraum ein maximaler Betreuungsbedarf in Höhe der häftigen bishergen Arbeitszeit berücksichtigt. Für Kinder von der Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum auf den Tag der Vollendung des 3. Lebensjahres folgenden 31. Juli können unabhängig von der bishergen Arbeitszeit dabei bis zu 25 Wochenstunden</p>	<p>§ 6 Förderungsumfang</p> <p>4. <i>Sofern bei erneuter Schwangerschaft der personensorgeberechtigten Mutter eines in der Tagespflege geförderten Kindes die Betreuung während der Zeiten der gesetzlichen Mutterschutzfristen der werdenden Mutter fortgeführt werden soll, wird auf Antrag für diesen Zeitraum ein maximaler Betreuungsbedarf in Höhe der häftigen bishergen Arbeitszeit berücksichtigt. Für Kinder von der Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum auf den Tag der Vollendung des 3. Lebensjahres folgenden 31. Juli können unabhängig von der bishergen Arbeitszeit dabei bis zu 25 Wochenstunden</i></p>

<p>berücksichtigt werden.</p>	<p>§ 7 Antragsverfahren und Zahlweise</p> <p>2. Liegen die Voraussetzungen für eine Förderung vor, erfolgt die Bewilligung in der Regel für ein Jahr. Im Laufe des Bewilligungszeitraums eintretende Verringerungen des Betreuungsbedarfs werden mit Wirkung des auf den Zeitpunkt der Veränderung folgenden Monatsersten berücksichtigt. Folgeanträge sind bei Vorliegen der Voraussetzungen möglich.</p>	<p>§ 7 Antragsverfahren und Zahlweise</p> <p>2. Liegen die Voraussetzungen für eine Förderung vor, erfolgt die Bewilligung in der Regel für ein Jahr. Im Laufe des Bewilligungszeitraums eintretende Verringerungen des Betreuungsbedarfs werden mit Wirkung des auf den Zeitpunkt der Veränderung folgenden Monatsersten berücksichtigt. Folgeanträge sind bei Vorliegen der Voraussetzungen möglich.</p>
	<p>§ 12 Mitwirkungspflichten</p> <p>1. Sowohl die Personensorgeberechtigten als auch die Tagespflegeperson unterliegen der Mitwirkungspflicht aus §§ 60 ff. des Sozialgesetzbuches I (SGB I). Sie sind verpflichtet, jede Änderung im Tagespflegeverhältnis unverzüglich der Stadt Norderstedt mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Wohnortwechsel, b. Änderung im Betreuungsumfang und c. Beendigung der Betreuung. 	<p>§ 12 Mitwirkungspflichten</p> <p>1. Sowohl die Personensorgeberechtigten als auch die Tagespflegeperson unterliegen der Mitwirkungspflicht aus §§ 60 ff. des Sozialgesetzbuches I (SGB I). Sie sind verpflichtet, jede Änderung im Tagespflegeverhältnis unverzüglich der Stadt Norderstedt mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Wohnortwechsel, b. Änderung im Betreuungsumfang und c. Beendigung der Betreuung. <p><i>Die Personensorgeberechtigten haben insbesondere auch Veränderungen, die sich auf den Umfang des Betreuungsbetrags auswirken können (z.B. Änderung der Arbeitszeiten, Wechsel der Arbeitsstelle, Mutterschutzfristen bei erneuter Schwangerschaft)</i></p>

<p>mitzuteilen.</p> <p>Eine unterlassene Mitteilung dieser Änderungen kann zu einer unverzüglichen Beendigung der Förderung der Tagespflege und zu einer Rückzahlungsverpflichtung der Personensorgeberechtigten führen.</p>	<p>mitzuteilen:</p> <p>Eine unterlassene Mitteilung dieser Änderungen kann zu einer unverzüglichen Beendigung der Förderung der Tagespflege und zu einer Rückzahlungsverpflichtung der Personensorgeberechtigten führen.</p>
--	---